

Satzung der Jagdgenossenschaft Tübingen

Aufgrund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25.11.2014 sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 02.04.2015 hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Tübingen am 22.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft Tübingen führt den Namen „Jagdgenossenschaft Tübingen“ und hat ihren Sitz in Tübingen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Es werden beide Formen im Wechsel verwendet, die geschlechtsunabhängig verstanden werden sollen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümerinnen der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft endet mit Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt wird, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossinnen zu verwalten, zu nutzen und auf die den Zielen des JWMG angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossinnen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossinnen (§ 6)
2. der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft (§ 10)

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossinnen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich. Der Gemeinderat als Verwalter kann sachkundige Personen als Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossinnen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen, es sei denn, dass mehr als ein Zehntel der anwesenden Jagdgenossen eine geheime Abstimmung verlangt. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümerinnen oder Gesamthandeigentümerinnen können ihr Stimmrecht als Jagdgenossin nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossinnen.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. ~~Jeder Jagdgenosse kann bis zu drei abwesende Jagdgenossen vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen.~~
6. Für Abstimmungen über die Verpachtung ist die Jagdgenossin, die sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt.
7. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWMG, die DVO und diese Satzung nichts Anderes regeln.

§ 8 Sitzungsniederschrift

Über die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossinnen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über

1. die Verwaltung der Jagdgenossenschaft d. h. die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat oder die Wahl eines Jagdvorstandes;
2. die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
3. die Abrundung bei einer Abrundungsfläche über 100 ha und über die Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
4. die Verwendung des Reingewinns der Jagdnutzung;
5. die Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG;
6. die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i. S. v. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 JWMG;
7. den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften;
8. die Änderung der Satzung;
9. die Erhebung von Umlagen.

§ 10 Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jagdjahre vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2028 auf den Gemeinderat übertragen.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung einen beschließenden Ausschuss oder den Oberbürgermeister/Bürgermeister oder eine sonstige dritte Person mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. Ferner wird der Gemeinderat ermächtigt, seine Zuständigkeit nach § 11 Nr. 3 Buchstabe f) für die Verpachtung einzelner Jagdbögen die einen Stadtteil oder Teile eines Stadtteils betreffen, dem jeweiligen Ortschaftsrat zu übertragen.
Diese Übertragung auf den Ortschaftsrat ist in § 16 Abs. 3 Ziff. 16 der Hauptsatzung der Stadt Tübingen zur selbstständigen Entscheidung anstelle des Gemeinderates geregelt.
3. Bei der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder eines einzelnen Jagdbogens sind hinsichtlich der Pächterauswahl die Kreisjägersvereinigung e. V. und der Kreisbauernverband e. V. anzuhören.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossinnen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossinnen;
- b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossinnen;
- c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens;
- d) Führung des Schriftverkehrs und Beurkundung von Beschlüssen;
- e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. der örtlichen Bekanntgaben;
- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks soweit die Verpachtung nicht nach § 9 Ziffer 6 erfolgt;
- g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet;
- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan;
- i) Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen;
- j) Abrundungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit 100 ha und weniger Abrundungsfläche.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

- 1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen.
- 2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.
- 3. Die Jagdgenossinnen sind verpflichtet, sofern Unklarheiten bestehen, ihre Flächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch Grundbuchauszug oder durch Auszug aus dem Liegenschaftskataster o. ä. und die Vertretungsbefugnis durch Erbschein oder durch Vollmacht der Vertretenen nachzuweisen.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Alle Jagdgenossinnen haben das Recht, in Abschusspläne bzw. in Zielvereinbarungen Einsicht zu nehmen. Die Abschusspläne oder Zielvereinbarungen werden beim Bürgermeisteramt Tübingen - Liegenschaftsverwaltung – ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Jagdgenossinnen können gegen die Abschusspläne bzw. die Zielvereinbarungen innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Die Einwendungen einschließlich eventueller Änderungsvorschläge werden in den Abschussplänen bzw. in den Zielvereinbarungen vermerkt.

§ 15 Anteil an Nutzen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Kosten, Verwendung des Reinertrags

1. Die Kosten für die Verwaltung der Jagdgenossenschaft trägt die Jagdgenossenschaft.
2. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Universitätsstadt Tübingen zweckgebunden für den Bau und die Unterhaltung von Wald- und Feldwegen zur Verfügung gestellt.
3. Jede Jagdgenossin, die diesem Satzungsbeschluss nicht zustimmt hat, kann die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
4. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Ziffer 3. wird eine Gebühr in Höhe von 40 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Universitätsstadt Tübingen entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
5. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 50 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Reinertrag durch Zuwachs mindestens 50 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen ein Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip) innerhalb des Haushaltsplanes der Universitätsstadt Tübingen auf auszuweisen.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Jagdjahr und läuft vom 01. April eines Kalenderjahres bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 19 Umlagen

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft einschließlich etwaiger Rücklagen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des nach Ziffer 1. gefassten Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgerecht bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben begetrieben werden.

§ 20 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in der für die Universitätsstadt Tübingen für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form.

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Jagdgenossenschaft Tübingen vom 15.06.2016 außer Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Gemeinderats

Vorstehende Satzung wird genehmigt:

Tübingen, den

Untere Jagdbehörde

Siegel